



**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**

BMSGPK Gesundheit VI/A/4

(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Via E-Mail

S7@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 18. Mai 2021

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-
Maßnahmengesetz geändert werden**

Allgemeines Begutachtungsverfahren

Geschäftszahl: 2021-0.344.216

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

I. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (in Folge auch ÖGKV) als der größte unabhängige nationale Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen in Österreich nimmt Bezug auf den mit da. Schreiben vom 12. Mai 2021 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden.

Der ÖGKV bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme auch seine Position zum Konzept der vorliegend beabsichtigten Anpassungen der gesetzlichen Grundlage, ein Set von Zertifikaten sowie Vorgaben für Anwendungen für ihre Überprüfung (Verifizierung) bereitzustellen, die sowohl konform zu den EU-Vorgaben sind, als auch den innerstaatlichen Bedarf abdecken, darlegen zu können.

II. Zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Epidemiegesetz 1950:

1. Vorbemerkung:

Der ÖGKV erlaubt sich zunächst in Erinnerung zu rufen, dass aufgrund der am 24. Februar 2021 im Nationalrat beschlossenen Novelle zum Epidemiegesetz, BGBl. I 2021/33, eine Neufassung des § 28d Epidemiegesetz (EpiG) erfolgte: Demnach sind gemäß § 28d Abs. 1 EpiG im Rahmen von Screenings zur Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) **Angehörige des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege** und der Pflegefachassistenten gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) (Z 1), Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz (Z 2), Hebammen gemäß Hebammengesetz (Z 3), Angehörige des zahnärztlichen Berufes gemäß



Zahnärztegesetz (ZÄG) (Z 4), Personen, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß § 4 Abs. 5 MTD-Gesetz (Z 5), und Angehörige des kardiotechnischen Dienstes gemäß Kardiotechnikergesetz (KTG) (Z 6) auch ohne ärztliche Anordnung berechtigt, Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken durchzuführen. Für Berufsangehörige gilt die Meldepflicht gemäß den §§ 2 und 3 EpiG, soweit nicht eine Meldung durch die gemäß den §§ 3 oder 28c EpiG verpflichtete Person oder Einrichtung erfolgt.

Das Prozedere beinhaltet die Gewinnung von Probenmaterial, Durchführung von Antigen-Tests sowie die Ausstellung der Nachweise über das Ergebnis von Antigen-Tests.¹

Das BMSGPK hat mit Schreiben vom 2. März 2021² klargestellt, dass **befugte Stellen** im Sinne dieser Vorschrift Gebietskörperschaften (z.B. Teststraßen), Kranken- und Kuranstalten, Rehaeinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Ärzte/Ärztinnen, Ärztliche Ordinationen, ärztliche Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, medizinische Labors, Zahnärzte/-innen, zahnärztliche Ordinationen, zahnärztliche Gruppenpraxen, Einrichtungen gemäß § 23 SanG, Naturwissenschaftliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG (das sind nach § 28c EpiG beispielsweise gemeldete Apotheken etc.), **freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen** und andere freiberuflich tätige Angehörige gehobener nichtärztlicher Gesundheitsberufe (nämlich Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie Hebammen) sind.

Freiberuflich tätige Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sind somit zur Ausstellung von rechtsgültigen Nachweisen im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen berechtigt.³

2. Vorgeschlagene Änderungen des Epidemiegesetzes 1950:

In den Materialien zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird zunächst ausgeführt, dass der vorliegende Abänderungsantrag von jener Rechtslage ausgehe, wie sie sich nach Inkrafttreten des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März 2021 (757 der Beilagen XXVII. GP) darstellen werde.

Der ÖGKV begrüßt ganz grundsätzlich die Überlegungen zur Bereitstellung eines Sets von Zertifikaten sowie Vorgaben für Anwendungen für ihre Überprüfung (Verifizierung), die sowohl konform zu den EU-Vorgaben sind als auch den innerstaatlichen Bedarf abdecken.

Allerdings enthält die vorliegende Regelung einmal mehr keine im ausreichenden Maße gebotene Berücksichtigung der oben dargestellten Kompetenzen von (insbesondere freiberuflich tätigen) Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen im Rahmen von COVID-19-Testungen. Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Kompetenzen wäre klarstellend nur dann gegeben, wenn für

¹ BMSGPK 1. März 2021 „Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen“ (GZ: 2021-0.142.047).

² GZ: 2021-0.097.017; dieses Schreiben erging noch zur Rechtslage vor der 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV und betraf die wortgleiche Fassung des damaligen § 17.

³ Vgl. *Gepart*, Die Durchführung von COVID-19-Tests durch Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, ÖZPR 2021/24.



diese Berufsgruppe selbstredend auch eine Anbindung an das gemäß § 4b Abs. 3 Epidemiegesetz (in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes) vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister einzurichtende und zu betreibende elektronische Service („EPI-Service“) vorgesehen wird.

Eine derartige klarstellende Regelung ist nach Auffassung des ÖGKV dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen: § 4c Abs. 2 Satz 1 Epidemiegesetz (in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes) sieht nur vor, dass die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 9 sowie – falls verfügbar – die Sozialversicherungsnummer der getesteten Person von den Einrichtungen, die SARS-CoV-2-Tests im Sinne des § 4b Abs. 2 auswerten, das sind insbesondere Teststellen und Labore, unter Einhaltung des § 6 GTelG 2012 elektronisch in standardisierter Form an den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu übermitteln sind.

Der ÖGKV weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (unter Berücksichtigung von § 28d Abs. 1 Epidemiegesetz idgF) zur Durchführung von Antigen-Schnelltests gemäß § 4b Abs. 2 Z 2 Epidemiegesetz (in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes) berechtigt sind, darüber hinaus freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen auch zur Ausstellung von rechtsgültigen Testnachweisen legitimiert sind. Ein Ausschluss von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege von der Anbindung an das „EPI-Service“ wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte, somit gleichheitswidrige Diskriminierung dieser Berufsgruppe (wie im Übrigen auch weiterer in § 28d Abs. 1 Epidemiegesetz genannter Berufsgruppen gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe) und würde auch die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, die Teststelle entsprechend der gegebenen rechtlichen Vielfalt zu nutzen, erheblich beeinträchtigen.

In diesem Sinne ersucht der ÖGKV, § 4c Abs. 2 Epidemiegesetz (in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfes) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen (fett hervorgehoben):

*„(2) Die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 9 sowie – falls verfügbar – die Sozialversicherungsnummer der getesteten Person sind von den Einrichtungen, die SARS-CoV-2-Tests im Sinne des § 4b Abs. 2 auswerten, das sind insbesondere Teststellen **(einschließlich freiberuflich tätige diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen und andere freiberuflich tätige Angehörige gehobener nichtärztlicher Gesundheitsberufe)** und Labore, unter Einhaltung des § 6 GTelG 2012 elektronisch in standardisierter Form an den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu übermitteln. ...“.*

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass demgemäß auch die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme freiberuflich tätiger Angehöriger gehobener nichtärztlicher Gesundheitsberufe am „EPI-Service“ zeitnahe zu definieren sein werden.

III. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne und selbstverständlich steht der ÖGKV auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an den Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Elisabeth Potzmann
Präsidentin des Österreichischen
Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes (ÖGKV)

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)